

STAATSGERICHTSHOF

DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Organstreitverfahren zur Frage der Verletzung von Abgeordnetenrechten durch
Entziehung des Wortes in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom
5. Juli 2023

Urteil vom 12. März 2025 (St 7/23)

Leitsätze

1. Art. 83 Abs. 1 BremLV gewährleistet den Abgeordneten das Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung am gesamten Prozess der parlamentarischen Willensbildung. Dazu gehört auch das Rederecht in der Bremischen Bürgerschaft.
2. Das Rederecht der Abgeordneten aus Art. 83 Abs. 1 BremLV ist – wie andere Statusrechte – nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen müssen jedoch dem Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Dem Rederecht grundsätzlich gleichwertig sind die Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie die Repräsentativität des Parlaments.
3. Das Rederecht der Abgeordneten ist mit den widerstreitenden Verfassungsbelangen in Ausgleich zu bringen. Dies obliegt dem Parlament selbst, dem bei der Gestaltung seiner inneren Ordnung und des Geschäftsgangs ein weiter Gestaltungsspielraum zu kommt. Nicht nur der Erlass, sondern auch die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung sind grundsätzlich der Bremischen Bürgerschaft überantwortet.
4. Die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung durch die Bremische Bürgerschaft unterliegen nur einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Die Prüfung des Staatsgerichtshofs beschränkt sich darauf, ob dabei die aus dem Abgeordnetenstatus resultierenden Rechte verkannt worden sind. Eine solche Verkennung liegt vor, wenn die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung evident gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt oder unter Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt.
5. Gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgeordneten wird verstoßen, wenn bei der Anwendung des Sachrufs mit anschließender Wortentziehung unterschiedliche Maßstäbe zur gebotenen Sachnähe der einzelnen Redebeiträge in der parlamentarischen Debatte angelegt werden.
6. Im Rahmen der Angemessenheit der Ordnungsmaßnahme bedarf es stets der Beachtung des Kontextes, in dem die Abgeordneten das Rederecht in Anspruch nehmen. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver die politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen.
7. Der Sachruf sichert den thematischen Bezug des Debattenbeitrags, nicht die Belastbarkeit und den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Argumente.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 7/23

Verkündet am 12.03.2025

Im Namen des Volkes!

*Gerhard
Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle*

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Jan Timke,

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft Antje Grotheer,
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigter:

Mitwirkungsberechtigte:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 10. Februar 2025 durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,

den Richter Prof. Dr. Fischer-Lescano,
den Richter Dr. Haberland,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange und
die Richterin Stybel

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 83 Abs. 1 BremLV verletzt hat, indem sie ihn in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 zur Sache rief und ihm nach dem letzten Sachruf das Wort entzogen hat.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten als Abgeordneter gemäß Art. 83 Abs. 1 BremLV dadurch verletzt hat, dass sie ihn während seiner Rede in der 2. Sitzung der 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 5. Juli 2023 zum Thema „Wahl des Senats“ „zur Sache“ rief und ihm schließlich das Wort entzog.

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Er gehört der Fraktion Bündnis Deutschland an und ist deren Vorsitzender. Die Antragsgegnerin ist die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft.

In der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 wurde der Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ behandelt. Es stellten sich ein Kandidat von der SPD für das Amt des Präsidenten des Senats sowie drei Kandidatinnen und ein Kandidat von der SPD, eine Kandidatin und ein Kandidat von Bündnis 90/Die Grünen und zwei Kandidatinnen von DIE LINKE für den Senat zur Wahl.

Im Rahmen einer interfraktionellen Abstimmung wurde der Fraktion Bündnis Deutschland zu diesem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 20 Minuten zugebilligt (1 x 10 Minuten

und 2 x 5 Minuten). Der Antragsteller hielt im Rahmen der vorgenannten Sitzung eine Rede.

Nachdem etwa zwei Minuten seiner Redezeit verstrichen waren, rief die Antragsgegnerin den Antragsteller „zur Sache“, weil er nicht zur Sache gesprochen habe. Nach einer Erörterung des Rufes zur Sache von etwa 45 Sekunden setzte der Antragsteller seine Rede fort. Nach weiteren etwa zwei Minuten und 50 Sekunden rief die Antragsgegnerin den Antragsteller ein zweites Mal „zur Sache“, weil er nicht zur Sache gesprochen habe. Sie belehrte ihn außerdem darüber, dass sie ihm beim nächsten Ruf zur Sache das Wort entziehen werde. Der Vorgang wurde etwa eine Minute erörtert. Nach einer weiteren Redezeit von 35 Sekunden rief die Antragsgegnerin den Antragsteller ein drittes Mal „zur Sache“ und entzog ihm anschließend das Wort.

Die Rede des Antragstellers mit den Rufen zur Sache und der Entziehung des Wortes durch die Antragsgegnerin ist als Videoaufzeichnung über folgenden Link abrufbar: <https://vimeo.com/842574005> (Minute 45:04 bis Minute 52:20).

Die Abschrift aus dem Plenarprotokoll (2. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 21. Wahlperiode, am 05.07.2023, S. 51 bis 55) lautet wie folgt:

„Präsidentin Antje Grotheer: Als nächster Redner hat der Abgeordnete Jan Timke das Wort.

***Abgeordneter Jan Timke (Bündnis Deutschland):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Interfraktionell wurde vereinbart, dass jeder Fraktion eine Gesamtredezeit für die Kommentierung und Bewertung des zukünftigen Senats von 20 Minuten zugebilligt wird. Bei diesem Zeitkontingent bietet es sich förmlich an, nicht nur die nun zur Wahl stehenden Senatorinnen und Senatoren zu beleuchten, sondern den Blick zu schärfen und ein paar Minuten dafür aufzuwenden, zu schauen, welche Parteien in diesem Bundesland, also in diesem Haus eigentlich nun zusammenarbeiten und für die Aufstellung und vermutlich auch die Wahl der einzelnen Senatorinnen und Senatoren verantwortlich zeichnen werden. Schaut man sich die Mehrheitsbildung in diesem Hause an, dann stellt man zunächst einmal fest, dass sie es schon wieder getan haben. Zum zweiten Mal bilden SPD und Grüne in Bremen eine Koalition mit der SED-Fortsetzungspartei DIE LINKE.*

(Zuruf Abgeordneter Klaus-Rainer Rupp [DIE LINKE])

Fortsetzungspartei und eben nicht bloß Nachfolgeorganisation, denn die SED wurde niemals aufgelöst, sondern nur mehrfach umbenannt und heißt heute DIE LINKE. Diese historische Tatsache wird leider von vielen Politikern und Medien

(Abgeordnete Sofia Leonidakis [DIE LINKE]: Mottenkiste!)

bis hinein ins bürgerliche Spektrum beharrlich ausgeblendet. Noch immer werden als linksextremistisch eingestufte Strömungen, Strukturen und Zusammenschlüsse innerhalb der Partei DIE LINKE von den Verfassungsschutzbehörden verschiedener

Bundesländer beobachtet, so in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und auch im benachbarten Niedersachsen.

(Glocke)

Präsidentin Antje Grotheer: *Herr Kollege, bitte. Es geht um die Wahl des Senats und zur Sache müssten Sie dann schon sprechen.*

(Beifall SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP)

– Bitte fahren Sie in Ihrer Rede fort, aber zur Sache.

Abgeordneter Jan Timke (Bündnis Deutschland): *Frau Präsidentin, ich hatte eben ausgeführt, dass die Senatswahl mit den Parteien zusammenhängt, die diesen Senat heute hier aufgestellt haben. Da steht es mir zu – –*

Präsidentin Antje Grotheer: *Herr Abgeordneter, die Anweisungen der Präsidentin haben Sie nicht zu kommentieren. Ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen. Nicht irgendeine Geschichte, sondern zur Wahl des Senats. Bitte fahren Sie fort.*

(Beifall SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP)

Abgeordneter Jan Timke (Bündnis Deutschland): *Ich spreche zur Sache, Frau Präsidentin. Noch immer, meine Damen und Herren, werden als linksextremistisch eingestufte Strömungen, Strukturen und Zusammenschlüsse innerhalb der Partei DIE LINKE von den Verfassungsschutzbehörden verschiedener Bundesländer beobachtet, so in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und auch im benachbarten Niedersachsen, das ja bekanntlich von einer rot-grünen Koalition regiert wird. Zu diesen offen extremistischen Untergliederungen, die eine Überwindung unserer freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung anstreben, werden unter anderem die „Kommunistische Plattform“, die Linksjugend [‘solid] und die „Antikapitalistische Linke“ gezählt.*

In Bremen, da wurde DIE LINKE bereits 2008 aus dem Verfassungsschutzbericht entfernt. Die Begründung des schon damals amtierenden Innensenators und heutigen Bewerbers Ulrich Mäurer lautete, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass DIE LINKE in Bremen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Tatsächlich, meine Damen und Herren? Herr Mäurer und seine SPD-Genossen wollten uns also weismachen, dass die bundesweit organisierten linksextremen Strukturen der Partei DIE LINKE ausgerechnet in Bremen nicht existent sind, also sozusagen an der Landesgrenze der Freien Hansestadt haltmachen.

(Abgeordnete Selin Arpaz [SPD]: Kümmert euch doch mal um eure eigene Partei!)

Oder schaut man vielleicht nur nicht so genau hin, Herr Mäurer? Das zumindest lässt eine Antwort – –.

(Unruhe)

Bleiben Sie ruhig. Das zumindest lässt eine Antwort des rot-grün-roten Senats auf eine Anfrage von „Bürger in Wut“ aus dem Jahr 2021 vermuten.

Danach beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz weder DIE LINKE in Gänze noch die von anderen Verfassungsschutzbehörden als linksextremistisch eingestufteten Teilorganisationen der Partei. Denn für eine solche Beobachtung lägen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor. Auf meine damalige, konkrete Nachfrage, ob denn die fraglichen Gruppierungen auch in Bremen existent seien, antwortete der

damalige Innenstaatsrat Bull, dass der Senat diese Frage nicht beantworten könne, weil dazu eine Beobachtung der Linkspartei erforderlich sei, für die es aber an der gesetzlichen Grundlage fehle.

Soll heißen, um die Partei DIE LINKE vom Bremer Verfassungsschutz in den Fokus nehmen lassen zu können, müsste die Existenz der extremistischen Strukturen nachgewiesen werden, was aber nur möglich wäre, wenn man die Partei beobachtete. Da heißt sich, meine Damen und Herren, die Katze wohl in den Schwanz.

Machen wir uns nichts vor. Natürlich gibt es die in anderen Bundesländern nachgewiesenen linksextremistischen Zusammenschlüsse und Strömungen der Linken auch in Bremen. Außerdem sind in der Vergangenheit wiederholt Querverbindungen zwischen dem Bremer Landesverband der Partei und externen Linksextremisten ruckbar geworden.

(Glocke)

Präsidentin Antje Grotheer: *Herr Kollege? Herr Kollege, ich weise Sie jetzt ein zweites Mal darauf hin, dass Sie bitte zur Sache sprechen müssen. Ich weise Sie auch darauf hin, dass, wenn ich Sie ein weiteres Mal zur Sache rufen muss, ich Ihnen dann das Wort entziehe. – Fahren Sie bitte fort.*

(Beifall SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP)

Abgeordneter Jan Timke (Bündnis Deutschland): *Frau Präsidentin, ich habe das Recht, hier auch zu beleuchten, inwieweit die Parteien, die den Senat hier heute aufstellen werden, demokratisch zwar legitimiert sind – –*

Präsidentin Antje Grotheer: *Noch einmal, Herr Abgeordneter, Sie haben nicht zu kommentieren, was die Sitzungsleitung entscheidet, und ich habe Sie aufgefordert, zur Sache zu sprechen. Es geht um die Wahl des Senats, es geht um Bremer Personen, es geht um Bremer Wahlen. Es geht nicht um die Frage, wen Sie aus welchen Erfahrungen oder welchen Erkenntnissen im Bund sonst wie beurteilen. Bitte sprechen Sie zur Wahl des Senats. Fahren Sie bitte fort.*

(Beifall SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE)

Abgeordneter Jan Timke (Bündnis Deutschland): *Meine Damen und Herren, kürzlich wurde zudem öffentlich, dass sich der Bremer Linksparteiabgeordnete Olaf Zimmer im Wahlkampf von der SAV, der Sozialistischen Alternative, unterstützen ließ, einer trotzkistischen Gruppierung, die der Verfassungsschutz zu den dogmatischen Linksextremisten rechnet und die Teil der Antikapitalistischen Linken ist. Die SAV hat angekündigt, die Zusammenarbeit mit Zimmer auch nach der Bürgerschaftswahl fortsetzen zu wollen. Schon heute soll die Bremer Ortsgruppe der SAV im sogenannten Linkentreff, dem Abgeordnetenbüro – –*

(Glocke)

Präsidentin Antje Grotheer: *Herr Abgeordneter Timke, ich habe Sie eben darauf hingewiesen. Ich rufe Sie jetzt ein drittes Mal zur Sache, zur Ordnung, und weil ich es Ihnen vorher gesagt habe, entziehe ich Ihnen hiermit das Wort.*

(Beifall SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP).“

Mit Schreiben vom 2. August 2023 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, die seines Erachtens rechtswidrig gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahmen zu Beginn der

nächsten Bürgerschaftssitzung (Landtag) am 6. September 2023 zurückzunehmen und ihm im Anschluss Gelegenheit zu geben, seinen unterbrochenen Redebeitrag zur Wahl des Senats vor dem Plenum der Bürgerschaft zu Ende zu führen.

Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Schreiben vom 24. August 2023 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass sie die Abgeordnetenrechte des Antragstellers durch die Rufe zur Sache und den Entzug des Wortes nicht verletzt habe. Diese Ordnungsmaßnahmen seien auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft rechtmäßig erfolgt, weil der Antragsteller nicht zur „Wahl des Senats“ gesprochen habe, sondern abgeschweift sei.

II.

Der Antragsteller hat am 5. Oktober 2023 einen Antrag beim Staatsgerichtshof auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der Antragsgegnerin gestellt.

Er trägt vor, dass seine auf zehn Minuten ausgerichtete Rede ausweislich der einführenden Worte darauf angelegt gewesen sei, anfänglich die an der Senatsbildung beteiligten Parteien zu beleuchten, und hier speziell DIE LINKE, um im Anschluss daran Schlussfolgerungen für die politische Bewertung der von den Parteien nominierten Kandidatinnen und Kandidaten zu ziehen. Tenor des Redebeitrages wäre gewesen, dass eine der Koalition angehörende Partei, deren Verfassungstreue infrage gestellt werde, Mitglieder in den Senat entsenden wolle, und dass bei diesen dann gleichfalls die Verfassungstreue zu hinterfragen sei. Er, der Antragsteller, habe erkennbar einen „Bogen“ von linksextremistischen und im Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit stehenden Strömungen in einem Teil der an der Regierungsbildung beteiligten Bremer Parteien hin zu den von diesen für den Senat nominierten Personen spannen wollen. Dadurch, dass die Antragsgegnerin seine Rede schon nach fünf Minuten beendet habe, sei verhindert worden, dass er, der Antragsteller, „den Bogen auf Vollspannung gebracht“ und „den Pfeil abgeschossen“ habe. Da er zu Beginn seiner Rede die Hintergründe der Regierungsparteien nicht habe beleuchten dürfen, um anschließend auf die von ihnen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten einzugehen, sei seine Kritik an diesen Personen weder für die Medien noch für die Bürger, die die Bürgerschaftsdebatte im Rundfunk verfolgt hätten, nachvollziehbar gewesen. Es hätte ihm ermöglicht werden müssen, zunächst die Umstände der Nominierungen zu klären, um dann auf die einzelnen nominierten Personen einzugehen.

Bei objektiver Würdigung des Inhalts der Rede sei ein durchgehender inhaltlicher Zusammenhang zum Thema „Wahl des Senats“ zu erkennen gewesen. Der Antragsteller habe

diesen Zusammenhang noch durch die persönliche Ansprache des für den Verfassungsschutz zuständigen und zur Wiederwahl nominierten Innensensors Ulrich Mäurer betont. Die Antragsgegnerin habe ihn „zur Sache“ gerufen, obwohl er objektiv eindeutig „zur Sache“ gesprochen habe. Der Begriff „zur Sache sprechen“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen tatbestandliche Ausfüllung einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliege. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff sei vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Abgeordneten- und Fraktionsrechte auszulegen und zu handhaben. So dürfe von dem Recht, das Wort zu entziehen, nur Gebrauch gemacht werden, wenn kein denkbarer Zusammenhang zum Thema bestehe und ein Abschweifen vom Thema offensichtlich sei. Keinesfalls dürfe das Wort entzogen werden, wenn ein politischer Zusammenhang objektiv möglich sei und der Abgeordnete den aus seiner Sicht bestehenden Zusammenhang bereits dargelegt habe. Die Antragsgegnerin habe keine Ermessenserwägungen, die ihr durch § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft auf Rechtsfolgen-seite („kann“) eingeräumt seien, angestellt. Sie habe schon auf der Tatbestandsebene verkannt, dass der Antragsteller objektiv „zur Sache“ gesprochen habe. Zudem sei deutlich geworden, dass die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Frage, ob die Rede „zur Sache“ erfolge, zweierlei Maß anlegt habe. So habe die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen in ihrem zehnmütigen Redebeitrag zur „Wahl des Senats“ u.a. die Themen Ukraine-Krieg, die Corona-Krise, die Klima-Krise und den Koalitionsvertrag thematisiert. Bei diesen etwa siebeneinhalb Minuten dauernden Ausführungen, die keinen Bezug zu den Personalvorschlägen gehabt hätten, sei die Antragsgegnerin nicht eingeschritten. Ähnlich habe es sich bei der nachfolgenden Fraktionsvorsitzenden der Fraktion DIE LINKE verhalten. Ihr Redebeitrag habe sich ausführlich Themen wie Corona-Krise, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit gewidmet. Auch hier hätten die ersten zwei Minuten ihrer Rede keinerlei Bezug zum Personalvorschlag für den Senat gehabt, ohne dass die Antragsgegnerin interveniert habe.

Mit den verhängten Ordnungsmaßnahmen habe die Antragsgegnerin ihre formelle Befugnis aus der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, einen Abgeordneten „zur Sache“ zu rufen, in krasser Weise missbraucht und damit rechtswidrig in die verfassungsrechtlich gewährte Redefreiheit des Abgeordneten eingegriffen. Sie habe die durch die Geschäftsordnung dazu aufgestellten Grenzen missachtet. Die Antragsgegnerin habe ihre Position dazu ausgenutzt, einem unliebsamen Oppositionspolitiker das Wort abzuschneiden, um seine Kritik an einer Regierungspartei nicht öffentlich werden zu lassen. Das sei Machtmissbrauch und evident sachwidrig.

Die Antragsgegnerin habe den Antragsteller bei der Erfüllung seiner Aufgabe, als Vertreter der ganzen bremischen Bevölkerung zu handeln, unrechtmäßig beeinträchtigt und dadurch

Art. 83 Abs. 1 Satz 1 BremLV verletzt. Mit der Entziehung des Wortes habe die Antragsgegnerin ihn zudem in seiner Funktion als Fraktionsvorsitzender, die Position seiner Fraktion in der Bürgerschaft vorzutragen, unzulässig behindert und damit gegen Art. 77 Abs. 2 BremLV verstoßen. Die Antragsgegnerin sei auch nicht, wie der Schriftwechsel vom 2. August 2023 und 24. August 2023 zeige, bereit gewesen, die verhängten Ordnungsmaßnahmen nachträglich zurückzunehmen, weshalb die Anrufung des Staatsgerichtshofs erforderlich sei.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin dadurch, dass sie den Antragsteller in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 zur Sache gerufen und ihm das Wort entzogen hat, die Rechte des Antragstellers nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 82 Abs. 1 Satz 1, Art. 83 Abs. 1 Satz 1 und 3, Art. 92 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 106 BremLV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und § 53 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verletzt hat sowie

der Freien Hansestadt Bremen die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der Antrag bereits teilweise unzulässig sei. Da dem Abgeordneten das Wort in der Sitzung nur zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand („der Sache“) erteilt werde, stellten Rufe „zur Sache“ von vornherein keinen Eingriff in die Redefreiheit des Abgeordneten dar. Der Sachruf diene – im Gegensatz zu einem im vorliegenden Fall nicht erfolgten Ordnungsruf – allein dazu, einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweife, zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand zurückzuführen. Sachrufe könnten deshalb lediglich inzident bei der Frage der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Wortentziehung zur Prüfung gestellt werden. Die Antragschrift setze sich weder hiermit noch mit dem der Antragsgegnerin zustehenden Beurteilungsspielraum hinreichend auseinander.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Der Antragsteller sei in seiner verfassungsrechtlich geschützten Redefreiheit als Abgeordneter nicht verletzt, da die Antragsgegnerin ihn zu Recht zweimal zur Sache gerufen habe und durch die Geschäftsordnung gehalten gewesen sei, ihm nach entsprechendem Hinweis das Wort zu entziehen. Dies stelle zwar einen Eingriff in die Redefreiheit des Antragstellers dar. Dieser Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Tatbestandliche Voraussetzung für einen in das Ermessen („kann“) der sitzungsleitenden Präsidentin gestellten Sachruf sei gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, dass Rednerinnen und Redner „nicht zur Sache sprechen“. Dies sei der Fall, wenn ein Redner „vom Beratungsgegenstand abschweift“. „Abschweifend“ seien alle Beiträge, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Beratungsgegenstand bezögen, mit denen sich der Redner also inhaltlich von dem gegenwärtigen Diskussionsthema entferne. Lägen diese Voraussetzungen vor, sei die sitzungsleitende Präsidentin nach erteiltem Sachruf und dem Hinweis, dass der nächste Sachruf mit einem Wortenzug verbunden sei, verpflichtet, die Wortentziehung auszusprechen. Ein Ermessensspielraum bestehe bei der Entziehung des Wortes nach der unmissverständlichen Regelung des § 53 Satz 1 Alt. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft („muss“) nicht. Vielmehr komme der Präsidentin ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob der Abgeordnete „zur Sache“ rede oder abschweife. Dies gelte schon deshalb, weil sich exakte Grenzen für die Berechtigung eines Sachrufs kaum abstrakt festlegen ließen, sondern stets von den situativen Gegebenheiten abhängig seien. Verfassungswidrig wegen einer Verletzung des freien Mandats sei eine verhängte Ordnungsmaßnahme angesichts der weitreichenden Einschätzungsprärogative der sitzungsleitenden Präsidentin nur dann, wenn sie willkürlich ergangen oder unverhältnismäßig sei. Beides treffe hier nicht zu.

Der Antragsteller habe sich in seiner Rede nicht zum Verhandlungsgegenstand „Wahl des Senats“ geäußert, sondern sei abgeschweift. Mit den zur Wahl stehenden Senatorinnen und Senatoren habe sich der Antragsteller in seinem Redebeitrag weder befasst noch befassten wollen. Er habe vielmehr ausschließlich auf die Parteien Bezug genommen, die seiner Meinung nach für die Aufstellung verantwortlich seien. Konkret sei es dem Antragsteller vor allem um die Partei DIE LINKE und ihre historisch-kritische Einordnung gegangen. Er habe diese als „SED-Fortsetzungspartei“ charakterisiert und deren Beobachtung durch die Landesämter für Verfassungsschutz verschiedener Bundesländer herausgehoben. Da ein Bezug zum Tagesordnungspunkt bis zu diesem Zeitpunkt für die Antragsgegnerin nicht ersichtlich gewesen sei, habe sie den Antragsteller ein erstes Mal formlos ermahnt, zur Sache zu sprechen. Jedoch habe sich der Antragsteller in seinem Redebeitrag im Anschluss daran erneut auf die Beobachtung der Partei DIE LINKE in verschiedenen Bundesländern beschränkt und die mangelnde Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen kritisiert. Nachdem der Antragsteller auf vermeintlich linksextremistische Zusammenschlüsse und Strömungen der Linken in Bremen hingewiesen und wiederholt Querverbindungen zwischen dem Bremer Landesverband der Partei und externen Linksextremisten behauptet habe, sei er von der Antragsgegnerin erstmals förmlich zur Sache gerufen und darauf hingewiesen worden, dass ein erneuter Sachruf die

Entziehung des Wortes zur Folge hätte. Mit Blick auf die allgemeinpolitischen und historisierenden Ausführungen des Antragstellers, die nur vereinzelt Bezüge zu Bremen oder zu den zur Wahl stehenden Personen aufgewiesen hätten, sei die Antragsgegnerin berechtigterweise davon ausgegangen, dass der Antragsteller vom Tagesordnungspunkt der „Wahl des Senats“ abschweife.

Im Anschluss daran habe der Antragsteller den Fall eines Abgeordneten der Bremer Linkspartei problematisiert, der sich während des Wahlkampfs angeblich von „einer trotzkistischen Gruppierung, die der Verfassungsschutz zu den dogmatischen Linksextremisten“ rechne, habe unterstützen lassen. Weil auch diese Ausführungen keinen Bezug zum Verhandlungsgegenstand erkennen ließen, sei der Antragsteller insgesamt zum dritten Mal zur Sache gerufen und ihm das Wort entzogen worden. Bei dieser Ordnungsmaßnahme habe der Antragsgegnerin nach Wortlaut und Telos des § 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft kein Ermessen zugestanden. Auch im Übrigen sei nicht im Ansatz ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Sitzungsleitung offensichtlich verkannt oder willkürlich gehandelt habe.

Soweit der Antragsteller geltend mache, die Antragsgegnerin habe bei der Wahrnehmung ihrer Ordnungsbefugnisse in der Sitzung ihre Pflicht zur parteipolitischen Neutralität verletzt, „Machtmissbrauch“ betrieben und „mit zweierlei Maß“ gemessen, sei hierfür nach dem Vorstehenden nichts ersichtlich. Dass sie zudem gezielt gegen einen „unliebsamen Oppositionspolitiker“ vorgegangen sei, „um seine Kritik an einer Regierungspartei nicht öffentlich werden zu lassen“, sei eine durch Tatsachen in keiner Hinsicht gestützte Behauptung. Dass insoweit auch keine Voreingenommenheit gegenüber der vom Antragsteller vertretenen Fraktion bestanden habe, werde dadurch deutlich, dass sie dem zweiten Redner der betreffenden Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ das Wort belassen habe, obwohl dieser in seiner Wortwahl deutlich drastischer und polemischer gewesen sei als der Antragsteller. Im Gegensatz zu diesem habe sich dessen Fraktionskollege aber „zur Sache“ geäußert, nämlich zur politischen Bilanz der zur Wahl stehenden Senatorinnen und Senatoren. Darin bestehe der maßgebliche Unterschied zwischen den Reden des Antragstellers und seines Fraktionskollegen.

Anders als der Antragsteller meine, sei auch den Rednern anderer Fraktionen kein Raum für „abschweifende“ Reden eröffnet und in diesem Sinne „mit zweierlei Maß“ gemessen worden. Soweit die betreffenden Rednerinnen und Redner auf Sachthemen wie die COVID-19-Pandemie, den Klimawandel oder den Krieg in der Ukraine sowie die Bewältigung dieser Herausforderungen zu sprechen gekommen seien, sei dies ausschließlich bei

Gelegenheit der Bewertung der Arbeit des Senats und unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft erfolgt. Die Diskussion der COVID-19-Pandemie, des Klimawandels sowie des Kriegs in der Ukraine sei in diesem Kontext nicht auf einer allgemeinpolitischen, die Bremer Landesgrenzen typischerweise überschreitenden Ebene, geführt worden, sondern stets mit Blick auf die damit einhergehenden Herausforderungen für den Bremischen Senat. Es habe mithin ein konkreter Bezug zur Zusammensetzung des Senats sowie der Wahl seiner zukünftigen Mitglieder bestanden. Dem Redebeitrag des Antragstellers sei demgegenüber auch bei großzügiger Auslegung kein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zum Verhandlungsgegenstand zu entnehmen gewesen.

III.

Die mitwirkungsberechtigte Senatorin für Justiz und Verfassung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Staatsgerichtshof hat am 10. Februar 2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Darin haben die Verfahrensbeteiligten ihr Vorbringen vertieft. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sich sein Antrag nur auf die formellen Sachrufe und die Wortentziehung beziehe.

B.

Der Antrag ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I.

1. Der Staatsgerichtshof ist durch Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 25 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG v. 18.06.1996, Brem.GBl. S. 179, zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.01.2023, Brem.GBl. S. 54) zur Entscheidung im Organstreitverfahren berufen. Er entscheidet über die Auslegung der Landesverfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten zwischen obersten Landesorganen oder Teilen von ihnen, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

2. Der Antragsteller ist als Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Organstreitverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV, § 25 Abs. 1 BremStGHG antragsberechtigt, denn er ist ein jeweils durch die Landesverfassung und durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil eines Verfassungsorgans (vgl. BremStGH, Urt. v. 14.02.2017, St 4/16, juris Rn. 37 und Urt. v.

26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 20). Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, gegen die sich der Antrag richtet, ist als Teil des obersten Verfassungsorgans Bürgerschaft ebenfalls parteifähig (vgl. § 25 Abs. 1 BremStGHG). Antragsteller und Antragsgegnerin stehen in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zueinander. Zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten aus der parlamentarischen Ordnungs- und Disziplinargewalt der Präsidentin (Art. 92 BremLV) einerseits und aus dem Abgeordnetenstatus (Art. 83 Abs. 1 BremLV) andererseits.

3. Der Antragsteller ist auch antragsbefugt.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend machen kann, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme der Antragsgegnerin in seinen verfassungsrechtlichen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Die zur Nachprüfung gestellte Maßnahme muss demnach rechtserheblich sein oder sich zumindest zu einem die Rechtsstellung des Antragstellers beeinträchtigenden, rechtserheblichen Verhalten verdichten können (BVerfG, Beschl. v. 08.06.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374, 383, juris Rn. 23). Ferner darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein, dass der Antragsteller durch die rechtserhebliche Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Die Wortentziehung ist eine rechtserhebliche Maßnahme, da sie geeignet ist, den Abgeordneten in seiner Rechtsstellung aus Art. 83 Abs. 1 BremLV zu beeinträchtigen. Nichts anderes gilt für den Sachruf, wenn er sich nach der Geschäftsordnung als rechtliche Vorstufe der Wortentziehung darstellt und damit über eine bloße parlamentarische Rüge hinausgeht. Das Bundesverfassungsgericht folgert aus dem vorwiegend mahnenden Charakter einer parlamentarischen Rüge, dass dieses Ordnungsmittel in der Regel nicht die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten, gegen die sie sich richtet, beeinträchtigen kann. Eine Rüge bringe zwar auch eine Missbilligung der Äußerung oder des Verhaltens von Abgeordneten zum Ausdruck, habe aber weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsnachteil zur Folge (BVerfG, Beschl. v. 08.06.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374, 383, juris Rn. 26). Nach § 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft v. 28.03.2019 in der Fassung des Übernahmebeschlusses v. 03.07.2019, Brem.ABl. 2019, S. 208) führt jedoch der zweite Sachruf zwingend zur Wortentziehung, wenn beim ersten Sachruf bereits auf die Folgen eines zweiten Sachrufs hingewiesen worden ist. Deshalb bilden Sachrufe jedenfalls dann, wenn sie in Folge des zweiten formellen Sachrufs zu einer Wortentziehung führen können, einen tauglichen Verfahrensgegenstand. Nach dem Vortrag des Antragstellers erscheint es vorliegend als möglich, dass der erste formelle Sachruf mit der Androhung der Wortentziehung

sowie der zweite Sachruf mit der Wortentziehung selbst einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Abgeordnetenrechte aus Art. 83 Abs. 1 BremLV begründen.

4. Gemäß § 25 Abs. 3 BremStGHG muss der Antrag in einem Organstreitverfahren binnen drei Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist. Der am 5. Oktober 2023 beim Staatsgerichtshof eingegangene Antrag wahrt diese Frist. Die Sachrufe und die Wortentziehung erfolgten in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft vom 5. Juli 2023. Der Antrag bezeichnet zudem gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 BremStGHG die Bestimmungen der Landesverfassung, gegen die durch die beanstandete Maßnahme der Antragsgegnerin nach Auffassung des Antragstellers verstoßen worden sei.

5. Dem Antragsteller fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzinteresse. Es ist im Organstreit regelmäßig bereits durch die substantiierte Geltendmachung einer Rechtsverletzung oder -gefährdung indiziert (BremStGH, Urt. v. 14.02.2017, St 4/16, juris Rn. 37 und Urt. v. 26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 46 m.w.N.). Mit der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens ist eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen intendiert. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn und soweit über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht. Allerdings muss der Konflikt, dessen Bereinigung der Antragsteller im kontradiktorischen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof begehrt, zuvor für die Antragsgegnerin erkennbar geworden sein. Den Antragsteller trifft insoweit eine Konfrontationsobliegenheit. Er muss der Antragsgegnerin durch den Hinweis auf die (mutmaßliche) Rechtswidrigkeit der Maßnahme die Möglichkeit geben, die Sach- und Rechtslage ihrerseits zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen (BremStGH, Urt. v. 14.02.2017, St 4/16, juris Rn. 37 und Urt. v. 26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 46, jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 2. August 2023 aufgefordert, die Wortentziehung rückgängig zu machen und ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Redebeitrag in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft nachzuholen. Dies hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24. August 2023 abgelehnt.

II.

Der Antrag ist auch begründet.

Die von der Antragsgegnerin in der Sitzung vom 5. Juli 2023 ausgesprochenen formellen Sachrufe und die anschließende Wortentziehung verletzen den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 83 Abs. 1 BremLV.

1. Prüfungsmaßstab des Staatsgerichtshofs ist im Organstreit allein die Landesverfassung, nicht hingegen die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft. Vor dem Staatsgerichtshof sind nur jene Rechte einklagbar, die sich auf ein entsprechendes Verfassungsgebot zurückführen lassen. Allein in der Geschäftsordnung gewährleistete Rechte können für sich genommen im Organstreit nicht geltend gemacht werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 40; HambVerfG, Urt. v. 07.02.2025, 3/23, juris Rn. 82). Den Bestimmungen der Geschäftsordnung kommt keine verfassungsrechtliche Qualität zu (BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 60).

2. Die dem Antragsteller auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 erteilten Sachrufe sowie die nach § 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vorgenommene Wortentziehung stellen jeweils Eingriffe in das statusbezogene Rederecht dar.

a) Nach Art. 83 Abs. 1 BremLV sind die Mitglieder der Bürgerschaft Vertreter der ganzen bremischen Bevölkerung. Bei der Ausübung ihres Amtes haben sie eine besondere Treuepflicht gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und sind verpflichtet, die Gesetze zu beachten. Im Übrigen sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Art. 83 Abs. 1 BremLV gewährleistet den Abgeordneten grundsätzlich das Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung am gesamten Prozess der parlamentarischen Willensbildung (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 48 m.w.N.). Dazu gehört auch das Rederecht im Landtag (Koch, in: Fischer-Lescano u.a., BremLV, 2016, Art. 83 Rn. 18; zur vergleichbaren Rechtslage auf Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 14.07.1959, 2 BvE 2/58 u.a., BVerfGE 10, 4 ff., juris Rn. 40; Urt. v. 08.06.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374 ff., juris Rn. 21; Urt. v. 13.06.1989, 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188 ff., juris Rn. 102; Burghart, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Stand August 2016, Art. 38 Rn. 521; Klein, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 3. Aufl. 2005, § 51 Rn. 32; vgl. zur Rechtslage in anderen Bundesländern: BayVerfGH, Entsch. v. 17.02.1998, Vf. 81-IVa- 96, NVwZ-RR 1998, 409 ff., juris Rn. 47; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 28.03.2001, VfGBbg 46/00, LVerfGE 12, 92, juris Rn. 39; VerfGH Sachsen, Urt. v. 03.12.2012, Vf. 77-I-10, juris Rn. 24; LVerfG MV, Urt. v. 25.06.2015, LVerfG 10/14, NordÖR 2015, 381 ff., juris Rn. 116). Dies folgt ohne ausdrückliche Nennung in Art. 83 Abs. 1 BremLV aus der Funktion und den Aufgaben des Parlaments in einer repräsentativen Demokratie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Rederecht zu den elementaren, durch Art. 83 Abs. 1 BremLV gewährleisteten Rechten des Abgeordneten gehört. Denn die Redefreiheit stellt eine in der Demokratie unverzichtbare Kompetenz zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben dar (vgl. BVerfG, Urt. v. 08.06.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374, juris Rn. 20).

Das Parlament ist der Ort von Rede und Gegenrede, der Darstellung unterschiedlicher Perspektiven und Interessen (so bereits BVerfG, Urt. v. 14.07.1959, 2 BvE 2/58 u.a., BVerfGE 10, 4, juris Rn. 39, 43). Das Parlament hat die Aufgabe, durch die divergierenden Vorstellungen seiner gewählten Mitglieder zur politischen Meinungsbildung beizutragen und politische Entscheidungen vorzubereiten. Darin gründet seine Repräsentationsfunktion, die eine Grundfunktion des Parlaments, seiner Untergliederungen und Mitglieder ist (H. Meyer, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4 Rn. 10 ff.; vgl. auch Brenner, Das Prinzip Parlamentarismus, in: HStR Bd. III, 3. Aufl., 2005, § 44 Rn. 39 ff.). Der Widerstreit der politischen Positionen in diesem Forum der Repräsentation lebt nicht zuletzt von Debatten, die mit Stilmitteln wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik arbeiten (VerfGH Sachsen, Urt. v. 03.12.2010, Vf. 17-I-10, juris Rn. 52). Vom Schutzbereich des in Art. 83 Abs. 1 BremLV gewährleisteten Rederechts sind dabei sämtliche Wortbeiträge im Plenum umfasst, unabhängig von deren Einstufung als Debattenbeiträge, persönliche oder tatsächliche Erklärungen.

b) Die Sachrufe und die Wortentziehung stellen einen Eingriff in das Rederecht dar, denn mit ihnen sind die parlamentarischen Äußerungen des Antragstellers als nicht zur Sache gehörend förmlich parlamentarisch missbilligt worden. Ihre rechtserhebliche Bedeutung ergibt sich daraus, dass mit ihnen erkennbar auf das weitere Redeverhalten des Antragstellers eingewirkt werden sollte. Sie dienen dem Zweck, auf den Inhalt der Ausführungen Einfluss zu nehmen und den Antragsteller dazu zu bewegen, in seiner weiteren Rede den vermeintlich fehlenden Sachbezug zum Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ herzustellen. Mit der Wortentziehung ist dem Antragsteller die Möglichkeit genommen worden, von seinem Rederecht im Rahmen der ihm interfraktionell zugeteilten Redezeit Gebrauch zu machen.

3. Die Eingriffe in das parlamentarische Rederecht sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Das Rederecht der Abgeordneten aus Art. 83 Abs. 1 BremLV ist – wie die übrigen Statusrechte – nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen unterliegen jedoch der besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Sie müssen dem Schutz anderer gleichwertiger Verfassungsgüter dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Die Funktionsfähigkeit des Parlaments stellt ein gleichwertiges Rechtsgut von Verfassungsrang in diesem Sinne dar (vgl. Art. 92 und 106 BremLV), das grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten der Abgeordneten zu rechtfertigen

(BVerfG, Urt. v. 28.02.2012, 2 BvE 8/11, BVerfGE 130, 318 ff., juris Rn. 114; Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 54, jeweils m.w.N.). In Betracht kommen dabei insbesondere Einschränkungen zugunsten der Gewährleistung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie der Repräsentativität des Parlaments (BVerfG, Urt. v. 20.07.1998, 2 BvE 2/98, BVerfGE 99, 19 ff., juris Rn. 42 m.w.N.; VerfGH BW, Beschl. v. 21.01.2019, 1 GR 2/19, juris Rn. 24; VerfGH Berlin, Beschl. v. 28.08.2019, 189/18, juris Rn. 25; Koch, in: Fischer-Lescano u.a., BremLV, 2016, Art. 83 Rn. 14). Denn die Abgeordnetenrechte bestehen als Mitgliedschaftsrechte unter Gleichen, woraus sich bereits notwendigerweise ergibt, dass die Ausübung dieser Rechte untereinander und mit widerstreitenden Verfassungsbelangen in Ausgleich zu bringen ist (Reiling, Die Verwaltung 2023, 379, 385 m.w.N.).

Zur Wahrnehmung der dem Parlament übertragenen Aufgaben bedarf es eines Ordnungsrahmens, der die Rechte der Abgeordneten sichert und zugleich der Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft dient. Die Konkretisierung des hierzu Erforderlichen obliegt dabei zunächst dem Parlament selbst (BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 55), das dazu im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie inhaltliche und verfahrensbezogene Regelungen treffen kann (Baer, in: Fischer-Lescano u.a., BremLV, 2016, Art. 106 Rn. 3). Dabei geht es nicht nur darum, die Funktions- und Repräsentationsfähigkeit des Parlaments sowie den technischen Ablauf einer parlamentarischen Beratung zu sichern, sondern auch das Ansehen des Parlaments zu schützen (Ritzel/Bücker/Schreiber, Handbuch für die parlamentarische Praxis, 38. Lfg. (Dezember 2024), Vorbem. Zu §§ 36-41 GO BT, Ziff. 1. b)). So werden die Mitwirkungsrechte der Abgeordneten durch die gemäß Art. 106 BremLV erlassene Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft im Einzelnen ausgestaltet und auch eingeschränkt, um der Bürgerschaft die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu gehören auch differenzierte Regelungen zur Redezeit der Abgeordneten in der Bürgerschaft (Koch, in: Fischer-Lescano u.a., BremLV, 2016, Art. 83 Rn. 19).

Bei der Gestaltung seiner inneren Ordnung und des Geschäftsgangs kommt dem Parlament ein weiter Spielraum zu (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.09.2024, 2 BvE 1/20, juris Rn. 100). Nicht nur der Erlass, sondern auch die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung sind grundsätzlich der Bremischen Bürgerschaft selbst überantwortet. Gleichwohl müssen Beschränkungen des freien Mandats zugunsten anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang verhältnismäßig ausgestaltet sein. Je stärker eine einschränkende Regelung elementare Rechtspositionen der Abgeordneten berührt, umso größere Bedeutung kommt dabei dem Übermaßverbot zu. Das Parlament darf im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie die Abgeordnetenrechte im parlamentarischen Prozess ausformen. Die Rechte der

Abgeordneten dürfen im Einzelnen ausgestaltet und insofern auch eingeschränkt werden, ihnen jedoch nicht gänzlich entzogen oder weitgehend entleert werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 13.06.1989, 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188 ff., juris Rn. 104). Richtmaß für die Ausgestaltung der Organisation und des Geschäftsgangs muss das Prinzip der gleichberechtigten Beteiligung aller Abgeordneten bleiben (BVerfG, Urt. v. 13.06.1989, BVerfGE 80, 188 ff., juris Rn. 104; BVerfG, Urt. v. 28.02.2012, 2 BvE 8/11, BVerfGE 130, 318 ff., juris Rn. 119; BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 55).

b) Der Staatsgerichtshof prüft, ob die Wahrnehmung der Geschäftsordnungsautonomie und die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung die aufgezeigten Grenzen wahrt. Dabei hat er die Autonomie des Parlaments bei der Ausgestaltung seiner inneren Ordnung zu beachten. Mit dessen Bedeutung als Volksvertretung wäre es nicht vereinbar, wenn andere Organe die innere Organisation des Parlaments bestimmen könnten. Demgemäß ist nicht nur der Erlass, sondern auch die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung grundsätzlich Sache der Bremischen Bürgerschaft selbst und der von ihr damit beauftragten Organe.

Die Parlamentsautonomie hat zur Folge, dass Ausgestaltung und Anwendung der Geschäftsordnung durch die Bürgerschaft bzw. durch die hierzu berufenen Organe nur einer eingeschränkten verfassungsrechtlichen Kontrolle durch den Staatsgerichtshof unterliegen. Ausgangspunkt ist dabei die Auslegung der Geschäftsordnung durch die Bürgerschaft, es sei denn, dass diese Auslegung nach Maßgabe anerkannter Auslegungsmethoden evident gegen den im Rahmen des Status der Gleichheit der Abgeordneten aus Art. 83 Abs. 1 BremLV zu beachtenden Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung verstößt. Auch, wenn das Parlament einen weiten Gestaltungsspielraum bei seiner Selbstorganisation hat, unterliegt es der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, ob das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibt (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 62). Weiter ist zu prüfen, ob der Eingriff in die Abgeordnetenrechte – hier das Rederecht des Antragstellers – verhältnismäßig und dadurch verfassungsrechtlich legitimiert ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 61; Urt. v. 18.09.2024, 2 BvE 1/20, Rn. 102). Daraus folgt, dass Organisationsmaßnahmen des Parlaments, die tief in die grundsätzlich gleichen Statusrechte aller Abgeordneten eingreifen, einer strengeren verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen (BVerfG, Urt. v. 28.02.2012, 2 BvE 8/11, BVerfGE 130, 318 ff., juris Rn. 124; BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 62).

c) Nach diesen Maßstäben sind die formellen Sachrufe und die Wortentziehung durch die Antragsgegnerin, die auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft erfolgten, verfassungsrechtlich nicht legitimiert.

aa) Die Ausgestaltung der §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft ist im Hinblick auf die Abgeordnetenrechte aus Art. 83 Abs. 1 BremLV indes nicht zu beanstanden.

Nach § 39 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft eröffnet und schließt die Antragsgegnerin als Präsidentin die Sitzung und leitet die Verhandlungen. In den Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft ist sie gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft befugt, Rednerinnen und Redner zur Sache zu rufen, die nicht zur Sache sprechen. Ist ein Mitglied der Bürgerschaft während einer Rede zweimal zur Sache oder während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal jeweils auf die Folgen eines zweiten Rufs zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss die Präsidentin gemäß § 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft ihr oder ihm das Wort entziehen.

Diese Vorschriften überschreiten die Grenzen der sich aus Art. 106 BremLV ergebenden Geschäftsordnungsautonomie der Bürgerschaft nicht. Der in § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft geregelte Sachruf dient der Rückführung der Rednerin zum Verhandlungsgegenstand und ist ein (präventives) Ordnungsmittel zur Wahrung der Redeordnung (Brücker, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 34 Rn. 17; Köhler, Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 2000, BPR Band 46, S. 183 f.). Dadurch soll verhindert werden, dass der Redner, dem stets zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt wird, zu einem anderen Thema spricht und somit die Arbeit des Parlaments nachhaltig beeinträchtigt (Köhler, Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 2000, BPR Band 46, S. 183 f.). Ähnliche Regelungen enthalten sowohl die Geschäftsordnung des Bundestages (§ 36 GO BT), des Bundesrates (§ 22d Abs. 2 GO BR) als auch die Geschäftsordnungen der Landtage der meisten anderen Bundesländer (§ 91a Abs. 2 GO des Landtags von Baden-Württemberg, § 115 Abs. 1 Satz 2 GO für den Bayerischen Landtag, § 77 Abs. 1 GO des Abgeordnetenhauses von Berlin, § 34 Abs. 3 GO des Landtags Brandenburg, § 47 GO der Hamburgischen Bürgerschaft, § 76 GO des Hessischen Landtags, § 98 Abs. 1 GO des Landtags Mecklenburg-Vorpommern, § 73 Abs. 1 und 2 GO des Niedersächsischen Landtags, § 36 Abs. 1 und 5 GO des Landtags Nordrhein-Westfalen, § 38 GO des Rheinland-Pfälzischen Landtags, §§ 96, 97 Abs. 3 GO des Sächsischen Landtags, § 64 Abs. 1 und 2 GO des Landtags von

Sachsen-Anhalt, §§ 65, 67 Abs. 1 GO des Schleswig-Holsteinischen Landtags, § 36 Abs. 2 GO des Thüringer Landtags).

Im Unterschied zu den vorgenannten Geschäftsordnungen, nach denen die Entziehung des Wortes erst mit dem dritten Sachruf erfolgt, sieht § 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft die Wortentziehung bereits mit dem zweiten Sachruf vor. Gleichwohl stellen die §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft eine verfassungsrechtlich zulässige Ausgestaltung des Art. 83 Abs. 1 BremLV dar. Denn den Parlamenten kommt eine weitgehende Geschäftsordnungsautonomie zu und auch in der Bremischen Bürgerschaft muss der Wortentziehung eine „Warnung“ in Form eines Hinweises auf die drohende Wortentziehung vorausgehen.

bb) Die Antragsgegnerin hat bei der Auslegung und Anwendung der §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft jedoch die sich aus Art 83 Abs. 1 BremLV ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten.

(1) Die Auslegung der in den ordnungsrechtlichen Vorschriften verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, ihre Anwendung auf den Einzelfall und die Gewichtung eines anerkannten Verstoßes bleiben vorrangig Sache der Bürgerschaft und ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (vgl. VerfG MV, Urt. v. 23.01.2014, 4/13, juris Rn. 44; HambVerfG, Urt. v. 02.03.2018, 3/17, juris Rn. 76). Bei der Beurteilung, ob ein Redebeitrag eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt, verbietet sich daher eine umfassende verfassungsgerichtliche Kontrolle in der Art der Überprüfung eines Verwaltungsaktes (vgl. HambVerfG, Urt. v. 02.03.2018, 3/17, juris Rn. 75). Das trägt der Parlamentsautonomie Rechnung und berücksichtigt den situativen Charakter der mündlichen Rede, der es mit sich bringt, dass die Präsidentin in der Regel ad hoc und ohne lange Bedenkzeit über die Zulässigkeit von Redebeiträgen zu entscheiden hat. Maßgeblich ist allein, ob die Auslegung und Anwendung der Norm auf einer Verkennung der aus dem Abgeordnetenstatus resultierenden Rechte, insbesondere des Rechts der freien Rede, beruht, wie dies bei einer Überprüfung der Auslegung einfachgesetzlicher Normen durch Behörden und Instanzgerichte im Lichte der Grundrechte gilt (vgl. HambVerfG, Urt. v. 02.03.2018, 3/17, juris Rn. 80, VerfG MV, Urt. v. 25.03.2010, 3/09, juris Rn. 54). Eine Verkennung der aus dem Abgeordnetenstatus resultierenden Rechte liegt erst dann vor, wenn die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung evident gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.03.2022, 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 ff., Rn. 61). Auch eine mangelnde Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet die Verfassungswidrigkeit parlamentarischer Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Antragsgegnerin hat bei der Anwendung der Geschäftsordnung evident, also offensichtlich, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Zwar ist hier nicht ersichtlich, dass die getroffenen Ordnungsmaßnahmen missbräuchlich erfolgt sind, etwa um gezielt einen Oppositionspolitiker aus der Debatte auszuschließen und damit bestimmte inhaltliche Positionen oder Bewertungen von vornherein zu unterbinden. Die Antragsgegnerin hätte aber unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit aller Abgeordneten nicht annehmen dürfen, dass der Antragsteller in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 5. Juli 2023 bei dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ nicht zur Sache gesprochen hat. Er hätte weder zur Sache gerufen noch mit einer Wortentziehung belegt werden dürfen.

Aus den Redebeiträgen der anderen Rednerinnen und Redner, die sich an der Debatte beteiligt haben, ergibt sich, dass die Antragsgegnerin nicht nur solche Redebeiträge zu dem weit gefassten Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ zugelassen hat, in denen es darum ging, unmittelbar die Personen zu beleuchten, die zur Wahl in den Senat vorgeschlagen waren. Nicht beanstandet hat sie vielmehr auch solche Beiträge, die die Politik der bisherigen Koalition, die aus denselben Parteien bestand, den Inhalt des Koalitionsvertrages sowie die sich daraus ergebenden Schwerpunkte der Politik des künftigen Senats zum Thema hatten. Zudem beinhalteten einzelne Redebeiträge Themen, die über den engen Bezug zu den zu wählenden Personen hinausgingen, zum Beispiel allgemeine Ausführungen zur Demokratie und zu deren aktueller Gefährdung (vgl. Rede der Abgeordneten Dr. Henrike Müller (Bündnis 90/Die Grünen), Plenarprotokoll der 2. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 21. Wahlperiode, am 05.07.2023, S. 42 f., Minute 24:00 bis 25:25 im oben genannten Video) oder Angriffe gegen Oppositionsparteien (vgl. die Rede Abgeordnete Sofia Leonidakis (DIE LINKE), Plenarprotokoll der 2. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 21. Wahlperiode, am 05.07.2023, S. 49 f., Minute 40:50 bis 42:40 im oben genannten Video). Die Antragsgegnerin hat dazu in der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof erklärt, sie habe auch solche Beiträge zulassen wollen, die einen lediglich mittelbaren Bezug zum Thema hatten. An den insoweit angelegten großzügigen Maßstäben zur Sachnähe der jeweiligen Redebeiträge zum Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ muss sie sich im Hinblick auf die gebotene Gleichbehandlung der Abgeordneten auch bei der Bewertung der Rede des Antragstellers festhalten lassen. Denn ein jedenfalls mittelbarer Bezug zum Thema „Wahl des Senats“ kann der Rede des Antragstellers nicht abgesprochen werden.

Bereits in seinen Eingangssätzen weist der Antragsteller darauf hin, dass er von dem seiner Partei zur Verfügung stehenden Zeitkontingent „ein paar Minuten“ dafür aufwenden

möchte, um zu thematisieren, welche Parteien im Bundesland Bremen zusammenarbeiten und für die Aufstellung und Wahl der einzelnen Senatorinnen und Senatoren verantwortlich sind. Schon aus den nachfolgenden Passagen seiner Rede ergibt sich ein mittelbarer Zusammenhang zum Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“. Denn es ist innerhalb eines parlamentarischen Regierungssystems, insbesondere für einen Oppositionspolitiker, legitim, nicht nur auf die zur Wahl stehenden Personen einzugehen, sondern auch die Parteien zu beleuchten, die die entsprechenden Personen für die Wahl des Senats vorgeschlagen haben. Dabei entfällt der mittelbare Bezug nicht, wenn der Antragsteller betrachtet, in welchen Parteien sich die Kandidatinnen und Kandidaten verankert fühlen und wofür diese Parteien, nicht nur im Bundesland Bremen, sondern auch auf der Ebene des Bundes oder in anderen Landesverbänden, stehen. Zudem wird aus den Darlegungen des Antragstellers deutlich, dass er beabsichtigt, lediglich einen Teil der seiner Fraktion zur Verfügung stehenden Redezeit aufzuwenden, um sich mit den Parteien auseinanderzusetzen, die für die Aufstellung der Senatorinnen und Senatoren verantwortlich sind.

Im weiteren Verlauf seiner Rede macht der Antragsteller Ausführungen über Beobachtungen von Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer über im Einzelnen genannte *„extremistische Untergliederungen, die eine Überwindung unserer freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung anstreben“* und seiner Ansicht nach der Partei DIE LINKE nahestehen. Im Anschluss führt er aus, dass in Bremen *„DIE LINKE bereits 2008 aus dem Verfassungsschutzbericht entfernt“* worden sei und die *„Begründung des schon damals amtierenden Innensensors und heutigen Bewerbers Ulrich Mäurer lautete, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass DIE LINKE in Bremen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge.“* Dies kritisiert er mit der Erwägung, dass in Bremen linksextremistische Strukturen und etwaige Querverbindungen zwischen dem Bremer Landesverband der Partei und externen Linksextremisten nur deshalb nicht nachgewiesen werden könnten, weil die Partei hier nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werde, obwohl solche Verbindungen *„ruchbar geworden“* seien. Dies sind Argumente, die aus Sicht des Antragstellers einer Wahl der von der Partei DIE LINKE vorgeschlagenen Kandidatinnen für ein Amt als Senatorinnen entgegenstehen. Darauf, ob diese Argumente überzeugend oder auch nur objektiv nachvollziehbar sind, kommt es nicht an. Der Sachruf dient allein der Rückführung des Redners zum Verhandlungsgegenstand. Gerade im Vergleich mit den beispielhaft oben genannten Redebeiträgen anderer Abgeordneter ist diesen Ausführungen ein jedenfalls mittelbarer Bezug zum Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ nicht abzusprechen. Die nur gegenüber dem Antragsteller erfolgten Sachrufe sowie die anschließende Wortentziehung wahren daher nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgeordneten. Vielmehr hat die Antragsgegnerin bei der Beurteilung, ob die Rede „zur

Sache“ war, bei dem Antragsteller andere Maßstäbe angelegt als bei anderen an der Debatte beteiligten Abgeordneten.

(3) Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin bei Auslegung und Anwendung des Merkmals „nicht zur Sache sprechen“ das Rederecht des Antragstellers aus Art. 83 Abs. 1 BremLV unangemessen beschränkt.

Bei der Auslegung und Anwendung dieses Merkmals muss die Bedeutung des Abgeordnetenrechts auf freie Rede angemessen berücksichtigt werden. Die getroffenen Ordnungsmaßnahmen dürfen deshalb nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Ziel stehen (vgl. VerfGH BW, Urt. v. 30.04.2021, 1 GR 82/20, juris Rn. 93). Dabei gilt es zu beachten, dass bei einem Ruf zur Sache – anders als bei einem Ordnungsruf, welcher zu dem Zweck ergeht, Ordnung, Würde und Ansehen des Parlaments zu wahren – vorrangig die Funktions- bzw. Arbeitsfähigkeit des Parlaments als konkurrierendes Schutzgut in Betracht zu ziehen ist. Beschränkungen des Rederechts als spezifisches Statusrecht der Abgeordneten berühren gleichzeitig den Kern des parlamentarischen Systems. Bei Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter kommt dem Sachruf mit Wortentziehung eine mittlere Eingriffsintensität zu. Er wiegt schwerer als ein reiner Sach- oder Ordnungsruf, ist aber nicht so gewichtig wie beispielsweise ein Ausschluss aus der Sitzung (zu diesem Fall HambVerfG, Urt. v. 02.03.2018, 3/17, juris Rn. 78 ff.).

Die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen bedarf stets der Beachtung des Kontextes, in dem die Abgeordneten ihr Recht in Anspruch nehmen. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen (VerfGH Sachsen, Urt. v. 03.12.2010, Vf. 12-I-10, juris Rn. 58). Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass Redebeiträge schon aufgrund ihres Wortlauts Raum für verschiedene Deutungsmöglichkeiten eröffnen können. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen darf daher nicht von vornherein Deutungen zugrunde legen, die die Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen, wenn auch andere Deutungen möglich sind (VerfGH Sachsen, Urt. v. 03.12.2010, Vf. 12-I-10, juris Rn. 58). Die Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals „nicht zur Sache sprechen“ darf mithin nicht verkennen, dass der Abgeordnete den Inhalt seines Redebeitrags selbst bestimmt und ihm dabei ein erheblicher Spielraum verbleiben muss, ob aus seiner Sicht ein ausreichender Sachbezug zum vorgegebenen Thema besteht. Je weiter der Tagesordnungspunkt und damit das Thema gefasst ist, desto geringere Anforderungen sind an die „Einhaltung des Themas“ zu stellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Lichte des Abgeordnetenstatus und mit Blick auf das

Schutzgut der Funktionsfähigkeit des Parlaments bei der Beurteilung des Inhalts eines Beitrags von vornherein Zurückhaltung geboten ist und nicht jede Rede, die weiter gefasst ist, die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet.

Berücksichtigt man dies, ist die Einschränkung des Rederechts des Antragstellers durch die von der Antragsgegnerin erteilten Sachrufe und die anschließende Wortentziehung unverhältnismäßig.

Die Antragstellerin hat die Bedeutung und Tragweite des Rederechts des Antragstellers verkannt, weil sie den Kontext des unterbundenen Redebeitrags nicht hinreichend in ihre Entscheidung eingestellt hat. Bei dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ geht es um ein Thema, dem für die Gestaltung der künftigen Landespolitik zentrale Bedeutung zukommt. Schon deshalb ist der Redebeitrag des Antragstellers zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt, der sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die weitere Arbeit der Bürgerschaft von besonderem Interesse ist. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass gerade bei der Aussprache zur Wahl des künftigen Senats der Opposition nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Redebeiträge der Raum gegeben werden muss, der ihr aufgrund ihrer Kontrollfunktion in der parlamentarischen Demokratie zukommt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Wahl der Regierung die Auffassungen von Opposition und Regierungsfractionen in besonderer Schärfe aufeinanderprallen und deshalb auch die parlamentarische Debatte mit besonderer Intensität geführt wird. Vor diesem Hintergrund kam dem Rederecht des Antragstellers ein besonderes Gewicht zu, das bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnungsregelungen durch die Antragsgegnerin nicht in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt worden ist.

Unter Beachtung des Kontextes hätte die Antragsgegnerin dem Redebeitrag des Antragstellers eine Deutung zugrunde legen können, mit der ein ausreichender Sachbezug zum Thema „Wahl des Senats“ gewährleistet gewesen wäre. Anhand des aus dem Plenarprotokoll ersichtlichen Redeverlaufs lässt sich feststellen, dass die Rede des Antragstellers bis zum Zeitpunkt der Wortentziehung einen Zusammenhang zum Verhandlungsgegenstand der Wahl des Senats aufwies, der jedenfalls mit Blick auf das weit gefasste Thema und die Intensität der hierzu geführten parlamentarischen Debatte als ausreichend angesehen werden konnte.

Die Ausführungen des Antragstellers zielten darauf ab, den historischen Hintergrund der Partei DIE LINKE kritisch zu hinterfragen und mögliche Verbindungen der Partei zu links-extremistischen Strömungen nahezulegen. Der Antragsteller selbst wies in dem auf den

Sachruf folgenden Wortgefecht mit der Antragsgegnerin zur Erläuterung ausdrücklich darauf hin, dass er *„das Recht [habe], hier auch zu beleuchten, inwieweit die Parteien, die den Senat hier heute aufstellen werden, demokratisch zwar legitimiert sind...“*, bevor die Antragsgegnerin ihn ermahnte, dass er Entscheidungen der Sitzungsleitung nicht zu kommentieren habe und zur Sache sprechen solle.

Im Anschluss daran wies der Antragsteller darauf hin, dass „kürzlich öffentlich geworden“ sei, dass ein von ihm namentlich bezeichneter Bremer Abgeordneter der Partei DIE LINKE sich von einer vom Antragsteller als linksextremistisch angesehenen Gruppe im Wahlkampf habe unterstützen lassen und dieser Gruppe auch angekündigt habe, die Zusammenarbeit mit dem genannten Abgeordneten auch nach der Bürgerschaftswahl fortsetzen zu wollen. Diese Passage dauerte insgesamt etwa 34 Sekunden, bis die Antragsgegnerin den Antragsteller „ein drittes Mal zur Sache, zur Ordnung“ rief und ihm das Wort entzog (Plenarprotokoll der 2. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 21. Wahlperiode, am 05.07.2023, S. 55).

Der Antragsteller hat hierzu im vorliegenden Verfahren vorgetragen, dass es seine Absicht gewesen sei, am Anfang seiner Rede die Hintergründe der Regierungsparteien zu beleuchten, um anschließend auf die von ihnen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten einzugehen. Nur mit diesen Hintergrundinformationen sei seine Kritik an den zur Wahl stehenden Personen für die Medien und für die Bürger, die die Debatte im Rundfunk verfolgten, nachvollziehbar gewesen. Diese Intention des Antragstellers ist sowohl in seinen Eingangssätzen als auch in seinen Reaktionen auf den ersten und den zweiten Sachruf hinreichend erkennbar gewesen. Das Rederecht des Antragstellers wird unangemessen eingeschränkt, wenn es als ein „Abschweifen“ vom Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ angesehen wird, dass ein Redner der Opposition zunächst auf den parteipolitischen Hintergrund der zu wählenden Senatorinnen und Senatoren eingeht. Das gilt auch dann, wenn mit Polemik, Überspitzungen und historisch zweifelhaften Bezügen angebliche Zweifel an der Verfassungstreue der von einer Partei vorgeschlagenen Kandidatinnen geltend werden. Der Sachruf sichert den thematischen Bezug des Debattenbeitrags, nicht die Belastbarkeit und den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Argumente.

4. Weitere Vorschriften der Landesverfassung sind nicht verletzt.

a) Art. 77 BremLV regelt die Rechtsstellung der Fraktionen. Art. 78 BremLV enthält darüber hinaus Regelungen für Oppositionsfraktionen, insbesondere auf Chancengleichheit. Beide Vorschriften sind Ausdruck des freien Mandats gemäß Art 83 Abs. 1 BremLV (Haberland, in Fischer-Lescano u.a., BremLV, 2016, Art. 77 Rn. 1 und Art. 78 Rn. 13). Über Art. 83

Abs. 1 BremLV hinausgehende Rechtsfolgen ergeben sich aus Art. 77, 78 BremLV aber nicht.

b) Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BremLV normiert, dass niemand bei der Übernahme oder Ausübung eines Mandats behindert oder benachteiligt werden darf. Dieses sogenannte „Behinderungsverbot“ umfasst jedes Androhen oder Inaussichtstellen irgendwelcher Nachteile wirtschaftlicher, beruflicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Art (Buse, in Fischer-Lescano u.a., 2016, BremLV, Art. 82 Rn. 10). Die Vorschrift betrifft lediglich äußere Einflüsse auf die Abgeordneten, etwa durch ihre Arbeitgeber (vgl. dazu von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 48 Rn 17) zu Art. 48 Abs. 2 GG, der Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BremLV entspricht). Beeinträchtigungen, die sich aus Maßnahmen der Sitzungsleitung der Bürgerschaftspräsidentin ergeben, fallen nicht in den Schutzbereich dieser Vorschrift.

c) Art. 92 Abs. 1 BremLV regelt die Leitungsgewalt des Präsidenten der Bürgerschaft für Beratungen des Parlaments. Rechte einzelner Abgeordneter lassen sich daraus nicht ableiten. Gleiches gilt für Art. 106 BremLV, der die Geschäftsordnungsautonomie der Bremischen Bürgerschaft regelt.

C.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BremStGHG gebührenfrei.

Es entspricht der Billigkeit im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 BremStGHG, die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu erstatten, denn der gestellte Antrag ist erfolgreich und das Verfahren trägt zur Konkretisierung der Maßstäbe für die Verhängung von Ordnungsmitteln nach der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft bei (vgl. dazu BremStGH, Urt. v. 26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 20).

D.

Die Entscheidung ist mit 5 : 2 Stimmen ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Prof. Dr.
Fischer-Lescano

Richter Dr. Haberland
ist durch Urlaub an
der Unterschrift
gehindert.

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Stybel